

Billhorner Kanalstraße 69
20539 Hamburg

Telefon: +49 (40) 789 48 - 0
Durchwahl: - 288
Telefax: +49 (40) 33 78 95
E-Mail: SKA@navis-ag.com
Internet: www.navis-ag.com

NAVIS AG · Postfach 10 48 48 · 20033 Hamburg

Hamburg · Bremen · Hannover · Freiberg
Rotterdam · Antwerpen · Barcelona

Erklärung zum Mindestlohngesetz ab 01.01.2015

Ihre Ref.:

Unsere Ref.: SKA / 01 / 107883

Pos.:

Hamburg, 10.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01. Januar 2015 trat in der Bundesrepublik Deutschland das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft (Gesetzestext: <http://www.gesetze-im-internet.de/milog/index.html>).

Wir, die Unternehmen der NAVIS-Gruppe und deutschen Member der Sea Transport Alliance bestehend aus den Firmen:

NAVIS Schiffahrts- und Speditions-Aktiengesellschaft, 20539 Hamburg und 09599 Freiberg
NAVIS Schiffahrts- und Speditions-gesellschaft mbH, 28195 Bremen
NAVIS Schiffahrts- und Speditions-gesellschaft mbH, 30559 Hannover
CRETSCHMAR – NAVIS Seehafen-Spedition GmbH, 20539 Hamburg
DIEHL – NAVIS Seehafen-Spedition GmbH, 20539 Hamburg
Lebert – NAVIS Übersee-Spedition GmbH, 20539 Hamburg

- verpflichten uns, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten und entrichten unseren Arbeitnehmer/-innen unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten den gesetzlichen Mindestlohn
- verpflichten uns, Nachunternehmer ebenfalls zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohn an deren Arbeitnehmer/-innen zu verpflichten
- haften gegenüber unseren Auftraggebern, sofern wir oder von uns beauftragte Nachunternehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen das MiLoG verstoßen
- verpflichten uns, sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem MiLoG zu erfüllen
- verpflichten uns, sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse des Auftraggebers einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des MiLoG jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.

Sollten Sie aufgrund einer nachgewiesenen Verletzung des Mindestlohngesetzes durch uns bzw. durch einen von uns beauftragten Nachunternehmer in Anspruch genommen werden, werden wir Sie auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freihalten.

Zudem verpflichten wir uns im Rahmen unserer Compliance-Richtlinien grundsätzlich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Auch unsere Nachunternehmer werden im Rahmen unseres Qualitätsmanagement nach ISO 9001 durch unsere Anforderungsprofile zur Einhaltung diverser Gesetze und Verordnungen (GüKG, CMR, MiLoG, GüKBillBG etc.) verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Remo Stork

Dr. Volker Steinmeyer